

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Margit Mohr (SPD)**

**und**

## **A n t w o r t**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**

### **Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Die **Kleine Anfrage 2116** vom 11. November 2004 hat folgenden Wortlaut:

Vor dem Hintergrund des Regierungsentwurfs zur Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes und der Gewährleistung eines funktionierenden Wettbewerbs für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom frage ich die Landesregierung:

1. Welche Auswirkungen hat die Entflechtung (Unbundling) auf die Energieversorgungsunternehmen (EVU) in Rheinland-Pfalz und welche Belastungen können ggf. für kleine kommunale Versorgungsunternehmen auftreten?
2. Welche Netzbetreiber sind nach Kenntnis der Landesregierung für die Übertragung und Verteilung von Strom in Rheinland-Pfalz zuständig?
3. Welche Methoden der Netznutzungsentgeltermittlung sind nach dem Gesetzentwurf vorgesehen und welche Position nimmt dabei die dezentral erzeugte Energie (KWK) ein?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Dezember 2004 wie folgt beantwortet:

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 13. August 2004 zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts ist die Umsetzung der EU-Stromrichtlinie (2003/54/EG) und der EU-Gasrichtlinie (2003/55/EG) vom 26. Juni 2003 (ABl. S. L 176/37 ff. und L 176/57 ff.), mit denen insbesondere der Wettbewerb bei der Strom- und Gasversorgung intensiviert und mehr Transparenz auf den Märkten für Energienetze erreicht werden sollen. Hierzu sollen u. a. die unterschiedlichen Unternehmensbereiche von integrierten Energieversorgungsunternehmen (EVU) entflochten werden; in diesen sind Netzbetrieb sowie Handel und Versorgung in einem Unternehmen zusammengefasst.

Dies vorangestellt, beantworte ich die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf unterschiedliche Formen der Entflechtung vor, die folgende Auswirkungen auf die rheinland-pfälzischen EVU haben können:

- Nach den Vorgaben der rechtlichen und operationellen Entflechtung müssen die Netzbetreiber u. a. hinsichtlich ihrer Rechtsform, betrieblichen Organisation und Entscheidungsstruktur unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sein. Diese Vorgaben sollen jedoch nicht für Unternehmen gelten, die weniger als 100 000 Kunden versorgen (sog. De-minimis-Regelung), um diese Unternehmen nicht unnötig mit den Kosten der Entflechtung zu belasten. Diese Regelung trifft auf die Mehrzahl der rheinland-pfälzischen EVU zu.
- Die Netzbetreiber müssen sicherstellen, dass Informationen über Netzbedingungen und Kunden diskriminierungsfrei offen gelegt werden und EVU, die mit dem Netzbetreiber verbunden sind, hierdurch keinen wirtschaftlichen Vorteil erhalten. Dies hat zur Folge, dass die rheinland-pfälzischen EVU, insbesondere auch kommunale Energieversorger, entsprechende Vorkehrungen treffen müssen, z. B. durch den Erwerb geeigneter Software.

b. w.

- Mit Netzbetreibern verbundene EVU müssen bei der Rechnungslegung getrennte Konten für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche (u. a. Energieübertragung, Energieverteilung) führen. Der Erwerb der hierfür notwendigen geeigneten Software oder umfangreiche Jahresabschlussprüfungen verursachen insbesondere für kleine kommunalen EVU zusätzliche Kosten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die Entflechtungsregelungen bisherige Synergien in integrierten Unternehmen (z. B. gemeinsame Verwaltung und Abrechnung) entfallen und somit zusätzliche Kosten für die EVU entstehen. Dies muss bei der Bewertung der Vorteile, die die Transparenz des Netzbetriebs für den Wettbewerb zur Folge hat, in Betracht gezogen werden.

Zu Frage 2:

Die Übertragung und Verteilung von Strom stellen sich in Rheinland-Pfalz wie folgt dar:

- Für die Übertragung, d. h. den Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz, wird das Verbundnetz der RWE Transportnetz Strom GmbH genutzt.
- Die Verteilung, d. h. der Transport mit hoher, mittlerer oder niedriger Spannung über Elektrizitätsverteilernetze zur Versorgung der Kunden, erfolgt über die Verteilernetze der Regionalversorger und der kommunalen EVU.

Zu Frage 3:

Nach dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Gesetzentwurf sollen die Netzzugangsentgelte angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein und auf Kostenbasis unter Berücksichtigung einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung ermittelt werden. Es ist die Errichtung einer Regulierungsbehörde vorgesehen, die im Rahmen der Ermittlung der Netzzugangsentgelte u. a. folgende Aufgaben erfüllen soll:

- Vergleich der Entgelte, Erlöse und Kosten der Netzbetreiber. Die Ergebnisse dieses Vergleichsverfahrens sollen in die kostenorientierte Entgeltbildung einfließen.
- Festlegung der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang gegenüber den Netzbetreibern. Eine Einzelfallgenehmigung der Netzzugangsentgelte ist nach dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.
- Ex post-Überwachung der Netzzugangsentgelte. Bei missbräuchlichem Verhalten eines Netzbetreibers kann die Regulierungsbehörde entsprechende Maßnahmen oder Sanktionen ergreifen, um den Missbrauch abzustellen.

Nach dem Gesetzentwurf ist dezentral erzeugte Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen nach den Vorschriften des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes abzunehmen und zu vergüten. Darüber hinaus gelten für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, wie zum Beispiel Biomasse, die Vergütungssätze nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Hans-Artur Bauckhage  
Staatsminister